

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. Juni 2023

782. Revision der Energieverordnung, der Energieförderungsverordnung, der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Kernenergiehaftpflichtverordnung (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 3. April 2023 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Vernehmlassung zu folgenden Verordnungsänderungen im Energiebereich eröffnet: Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV, SR 730.01), Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (EnFV, SR 730.03), Rohrleitungssicherheitsverordnung vom 4. Juni 2021 (RLSV, SR 746.12) und Kernenergiehaftpflichtverordnung vom 25. März 2015 (KHV, SR 732.441).

In der EnV soll in Art. 10 Abs. 4 eine Frist von einem Monat für die Wechselprozesse im Zusammenhang mit der Abnahme- und Vergütungspflicht von Verteilnetzbetreibern für erzeugten Strom festgelegt werden. Die Verteilnetzbetreiber (VNB) müssen die in ihrem Netzgebiet angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Energien abnehmen und angemessen vergüten (Art. 15 Abs. 1 Bst. a Energiegesetz vom 30. September 2016 [SR 730.0]). Der Stromerzeuger kann jedoch seine Elektrizität grundsätzlich auch an einen Dritten veräußern. Die Abnahme- und Vergütungspflicht für den lokalen VNB entfällt dadurch aber nicht. Der Erzeuger kann wieder zum angestammten VNB zurückkehren. Bisher gab es keine gesetzlichen Vorgaben zu den Fristen für diese immer häufiger stattfindenden Wechsel.

Mit der Änderung der EnFV sind insbesondere Absenkungen bei der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) in Anhang 2.1 vorgesehen. Wie für grössere PV-Anlagen soll zukünftig auch für kleine PV-Anlagen kein Grundbetrag mehr ausgerichtet werden. Zudem sollen bei mehreren Anlagekategorien die Leistungsbeiträge gesenkt werden. Insgesamt sinkt die Gesamtvergütung für kleinere Anlagen im Verhältnis stärker als für grössere Anlagen. Damit werden Anreize für den Bau von grösseren PV-Anlagen gesetzt, die möglichst die gesamte geeignete Dachfläche nutzen.

Schon heute sieht Art. 39 Abs. 3 RLSV vor, dass die Betreiber ihre Einrichtungen vor störender äusserer Beeinflussung – und damit auch vor Cyberbedrohungen – zu schützen haben. Mit dem vorgesehenen neuen Art. 39a RLSV wird die Pflicht zum Schutz vor Cyberbedrohungen einer spezifischen Regelung zugeführt und ein entsprechendes Verfahren zur Erarbeitung der dazu notwendigen Massnahmen festgelegt.

Mit der Revision der KHV sollen für Kernanlagen, die sich im Stilllegungsprozess befinden, zwei Anpassungen bei der Deckung ermöglicht werden. Neu sollen eine Herabsetzung der Deckung und eine Ausnahme vom Anwendungsbereich des Kernenergiehaftpflichtrechts vorgesehen werden.

Die vorgesehenen Änderungen der EnV, der EnFV, der RLSV und der KHV haben keine wesentlichen unmittelbaren Auswirkungen auf den Kanton.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Zustelladresse: Bundesamt für Energie, 3003 Bern; Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch):

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den vorgesehenen Änderungen der Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV, SR 730.01), der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (EnFV, SR 730.03), der Rohrleitungssicherungsverordnung vom 4. Juni 2021 (SR 746.12) und der Kernenergiehaftpflichtverordnung vom 25. März 2015 (SR 732.441) Stellung zu nehmen, und äussern uns wie folgt:

Die Festlegung von Fristen betreffend die Wechselprozesse im Zusammenhang mit der Abnahme- und Vergütungspflicht von Verteilnetzbetreibern für erzeugten Strom in Art. 10 EnV schafft Rechtssicherheit und ist zu begrüßen. Wir unterstützen auch die mit der Änderung von Anhang 2.1 EnFV vorgesehenen Absenkungen bei der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen. Damit werden Anreize gesetzt, grössere Anlagen zu bauen und möglichst die gesamte geeignete Dachfläche für die Stromerzeugung zu nutzen.

Zu den übrigen Verordnungsänderungen haben wir keine Bemerkungen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli